



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
Impasse de la Colline 4, 1762 Givisiez

Service de la sécurité alimentaire
et des affaires vétérinaires SAAV
Amt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen LSVW

Bieneninspektorat

Impasse de la Colline 4, 1762 Givisiez

T +41 26 305 80 74, F +41 26 305 80 09
www.fr.ch/saav

BITTE DIESES FORMULAR 3 JAHRE BEI IHNEN AUFBEWAHREN!

Bestandeskontrolle der Bienenvölker 2021 (für jeden Bienenstand ein separates Formular)

Zuständiger Veterinärdienst: <i>LSVW Givisiez</i>
--

Zuständiger Bieneninspektor:

Bienenhalter/In	
Imker-Nr.	
Name, Vorname	
Strasse, Nr.	
PLZ/Ort	
Telefon	
Email	

Bienenstand		
Stand-Nr.		
Fluradresse		
Koordinaten		
Anzahl eingewinterte Völker	Datum:	Anzahl:
Anzahl ausgewinterte Völker	Datum:	Anzahl:

Angaben über Zu- und Abgänge auf dem entsprechenden Stand.						
(Angaben, ob Bienenvölker, Schwärme, Ableger, Königinnen mit Pflegebienen oder Begattungskästchen verstellt wurden)						
Datum	Zugänge	Herkunftsstand mit Stand-Nummer (od. Gebietsangabe)	Anzahl	Abgänge	Zielstand mit Stand-Nummer	Anzahl

Angaben über Verluste (Angaben über Winterverluste, Volkauflösung oder Abtötung aufgrund von Seuchen)		
Datum	Grund für Verlust	Anzahl

Behandlungsjournal der Bienenvölker 2021 (für jeden Bienenstand ein separates Formular)

Behandlung	Volk-Nr.	Mittel / Dispenser (Thymol, Ameisensäure, Oxalsäure)	Start Datum	Ende Datum	T_{max} / T_{min} / Bemerkung
1. Sommerbehandlung					
2. Sommerbehandlung					
3. Sommerbehandlung					
1. Winterbehandlung					
2. Winterbehandlung					

Der/die unterzeichnete Imker/In bezeugt, dass keine der Standortveränderungen seuchenpolizeilichen Vorschriften oder Massnahmen entgegenstanden und dass ihm/ihr keine Tatsachen bekannt waren, welche die Gefahr einer Seuchenverschleppung begründen konnten.

Ort, Datum, Unterschrift

des Imkers/der Imkerin:

des Bieneninspektors/-inspektorin:

.....

Bemerkung:

Gemäss der Tierarzneimittelverordnung (TAMV, SR 812.212.27, Art. 25 bis 30) sind die ImkerInnen, wie alle Nutztierhalter, der Buchführungs- und Aufzeichnungspflicht von Tierarzneimitteln unterworfen. Die im Verlauf des Jahres erfolgten Behandlungen müssen in diesem „Behandlungsjournal“ eingetragen werden. Auf dem Zusatzformular „Inventar-Liste für Tierarzneimittel“ müssen Sie Ihre Varroa-Behandlungsmittel (mit Datum des Eingangs und der Anwendung) aufzeichnen.